

Drogenkonsum auf Klassenfahrt

Beitrag von „Scooby“ vom 24. Mai 2018 13:39

Für Bayern gibt es da klare Vorgaben des Kultusministeriums:

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV290600-27>

Da heißt es u.a.:

"Es ist darauf zu achten, dass nicht jeder Fall eines Verdachts der Polizei gemeldet wird. In den Fällen, in denen der Verdacht sich auf ein möglicherweise einmaliges „Ausprobieren“ von Drogen beschränkt, erscheint ein vertrauensvolles Gespräch zwischen der Lehrkraft, insbesondere der Drogenkontaktelehrkraft, der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler und ggf. den Erziehungsberechtigten angebracht."

aber eben auch:

"Eine Anzeige bei der Polizei, die an die örtlich zuständige Dienststelle der Kriminalpolizei zu richten ist, wird regelmäßig nur dann geboten sein, wenn es der Schutz der anderen Jugendlichen erfordert. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Erkenntnisse darüber vorliegen, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit illegalen Drogen handelt, diese herstellt, **weitergibt** oder entgeltlich oder unentgeltlich erwirbt."

und

"Ein Entlassungsverfahren ist in der Regel einzuleiten, wenn durch die Strafverfolgungsbehörden festgestellt ist, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit illegalen Drogen handelt oder diese unentgeltlich an Mitschülerinnen und Mitschüler weitergibt."

Im konkreten Fall würde das also für Bayern bedeuten, dass der Schüler, der die Kekse mitgebracht und an Mitschüler weitergegeben hat, eine Anzeige bei der Polizei und die Einleitung eines Entlassverfahrens zu erwarten hätte, wohingegen der Schüler, der den Keks angenommen hat, u.U. mit einem Gespräch und einer schulischen Ordnungsmaßnahme (ggf. verschärfter Verweis / Androhung der Entlassung) davonkommen könnte.